

Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten

Änderung vom 25. Juni 1976

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 1975¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1927²⁾ über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (Beamtengesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 36

¹ Die Besoldungen der Beamten werden im Rahmen folgender Besoldungsklassen festgesetzt:

Besoldungsklasse	Mindestbetrag im Jahr Fr	Hochstbetrag im Jahr Fr
1 Stufe a	71 600	83 740
1	64 030	76 160
2	57 400	69 540
3	50 800	62 940
4	44 620	56 750
5	40 280	52 420
6	38 080	50 220
7	35 880	48 020
8	33 680	45 820
9	31 560	43 700

¹⁾ BBl 1975 II 2242

²⁾ SR 172.221.10

Besoldungsklasse	Mindestbetrag im Jahr Fr	Höchstbetrag im Jahr Fr
10	29 840	41 980
11	28 220	40 270
12	26 600	38 580
13	25 620	37 190
14	25 000	35 800
15	24 570	34 420
16	24 300	33 030
17	24 030	31 640
18	23 770	30 270
19	23 520	28 900
20	23 270	27 520
21	23 030	26 160
22	22 790	25 400
23	22 550	24 800
24	22 310	24 340
25	22 070	23 950

Ausnahmsweise kann die Wahlbehörde mit Zustimmung des Bundesrates Besoldungen beschliessen, welche die Höchstbeträge bis um 20 Prozent übersteigen.

² Der Bundesrat setzt für die Generaldirektoren der PTT-Betriebe und der Bundesbahnen, für die Chefs der seinen Departementen unmittelbar unterstellten Ämter und für andere gleichzustellende Beamte Jahresbesoldungen bis zu 156 830 Franken fest.

Art. 37 Abs. 1

¹ Zur Besoldung kommt ein Ortszuschlag, der nach den Lebenskosten und Steuern sowie der Grösse und der Lage des Dienstortes und dem Zivilstand des Beamten abgestuft ist. Er beträgt für ein ganzes Jahr bis zu 2000 Franken für Ledige und 540 bis 2540 Franken für Verheiratete.

Art. 43

¹ Bei der ersten Heirat hat der Beamte Anspruch auf eine einmalige Zulage von 1500 Franken. Sie wird einem verwitweten oder geschiedenen Beamten auch bei Wiederheirat ausgerichtet, wenn er sie nicht schon bei einer frühern Heirat bezogen hat. Die Zulage ist ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn der Beamte das Dienstverhältnis vor Vollendung von fünf Dienstjahren freiwillig auflöst.

² Bei der Geburt eines Kindes hat der Beamte Anspruch auf eine einmalige Zulage von 400 Franken.

³ Der Beamte hat Anspruch auf eine Kinderzulage für jedes Kind unter 18 Jahren; für Kinder, die in Ausbildung begriffen sind, dauert der Anspruch bis zum

Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Zulage beträgt für Kinder, die das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben, je 960 Franken und für ältere Kinder je 1120 Franken im Jahr. Der Bundesrat ordnet in diesen Grenzen den Anspruch für Kinder über 18 Jahren, die erwerbsunfähig sind oder nur geringes Einkommen haben, sowie für Kinder, deren Unterhalt nicht vollständig vom Beamten bestritten wird. Er kann Massnahmen treffen, damit die Zulage zum Unterhalt des Kindes verwendet wird.

Art. 64 Abs. 1 Bst. c

- ¹ Zum Geschäftskreis des Eidgenössischen Personalamtes gehören besonders:
- c. Die Bearbeitung oder Begutachtung allgemeiner und grundsätzlicher Personalfragen;

II

- ¹ Der Bundesrat ordnet den Vollzug und erlässt die Übergangsbestimmungen.
- ² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ³ Es tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 25. Juni 1976

Der Präsident: **Etter**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 25. Juni 1976

Der Präsident: **Wenk**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Datum der Veröffentlichung: 5. Juli 1976¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Oktober 1976

Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten Änderung vom 25. Juni 1976

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1976
Date	
Data	
Seite	1032-1034
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 752

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.